



SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Klägerin -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für  
Soziales, Gesundheit und Familie,  
Albertstr. 10, 01097 Dresden,

- Beklagter -  
- Beschwerdeführer -

wegen

Krankenhausfinanzierung  
hier: Streitwertbeschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts  
durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht  
Dr. Semler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schenk  
und den Richter am Verwaltungsgericht Gröner

am 19. April 1994

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Streitwertbeschluß  
des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Januar 1994 - 3 K  
70/93 - geändert.

Der Streitwert wird auf 336.000,00 DM festgesetzt. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist nur teilweise begründet.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht nicht dem Antrag des Beklagten gefolgt, den Wert des Streitgegenstands (Verpflichtung des Beklagten, das Stadtkrankenhaus mit 56 Betten in den Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Sachsen für das Jahr 1993 aufzunehmen) auf 56.000,00 DM festzusetzen. Dies entspricht zwar dem einschlägigen "Richtwert" des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 1991, S. 1156, 1158), der 1000,00 DM pro Planbett vorschlägt. Derartige Richtwerte stellen zwar für die Mehrheit der Fälle eine nach § 13 Gerichtskostengesetz angemessene Bewertung dar, können aber unter - oder überschritten werden, wenn der Einzelfall dazu Anlaß gibt (vgl. I 1 des genannten Streitwertkatalogs). Im vorliegenden Fall läßt sich der vorgeschlagene Richtwert mit der hier maßgebenden Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz nicht vereinbaren, so daß von ihm abgewichen werden muß.

Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz nach der sich aus dem Antrag des Klägers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Maßgebend ist danach das Interesse des Klägers an der von ihm in dem Rechtsstreit erstrebten Entscheidung. Läßt sich absehen, daß im Falle eines Obsiegens des Klägers eine Zuwendung in bestimmter Höhe zu erwarten wäre, dann ist dies für die Bewertung des Interesses maßgebend. Es kann dann nichts anderes gelten als in einem Rechtsstreit um die Erteilung einer Bescheinigung, die das Vorliegen einzelner Voraussetzungen einer Subvention verbindlich feststellt

(vgl. BVerwG, B. v. 12.05.1989 - 7 B 73.89 -, Buchholz 360, Nr. 28 zu § 13 GKG), oder in einem Rechtsstreit um eine Abgabe, der die Pflicht zur Geldzahlung dem Grunde nach betrifft (BVerwG, B. v. 8.09.1987 - 3 C 3.81 -, Buchholz 360, Nr. 2 zu § 25 GKG). Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin bei einem Erfolg ihrer Klage nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 KHG im Jahre 1993 448.000,00 DM Pauschalförderung zu erwarten, wie sie zur Befriedigung des erheblichen Nachholbedarfs an Investitionen in den Krankenhäusern der neuen Bundesländer vorgesehen ist. Hiervon gingen alle Beteiligten aus. An diesem Betrag muß sich die Streitwertfestsetzung orientieren.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts muß jedoch durch einen Abschlag von 25 % berücksichtigt werden, daß es im vorliegenden Klageverfahren noch nicht um die Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung von Zuwendungen in bestimmter Höhe geht. Daß in solchen Fällen ein derartiger Abschlag gerechtfertigt ist, ergibt sich schon aus dem Richtwert des genannten Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Bescheinigungen als Voraussetzung für eine Subvention (NVwZ 1991, S. 1156, 1159). In diese Richtung weist auch die Rechtsprechung des BVerwG zum sogenannten "Feststellungsrabatt" im Abgabenrecht (BVerwG, Buchholz 360, Nr. 2 zu § 25 GKG).

Der Verzicht auf die Rückforderung der Umwidmungsmittel in Höhe von 298.000,00 DM, der in dem verfahrensgegenständlichen Vergleich enthalten ist, kann nicht eigens berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür wäre, daß es sich um eine bestrittene Gegenforderung des Beklagten im Sinne des § 19 Abs. 3 Gerichtskostengesetz gehandelt hätte (Hartmann, Kostengesetze, 24. Aufl. 1991, Anhang I zu § 12, Stichwort "Vergleich"). Dies ist hier nicht erkennbar, denn der Beklagte hat eine solche Gegenforderung nur für den Fall in Betracht gezogen, daß er eine Fortschreibung des verfahrensgegenständlichen Krankenhauses als Krankenhaus der Akutversorgung im Krankenhausbedarfsplan nicht hätte

verhindern können (Schriftsatz des Beklagten vom 7.04.1993, S. 3): Dieser Fall ist aber nicht eingetreten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 25 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§§ 25 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. 5 Abs. 2 Sätze 2 und 6 GKG).

gez.:  
Dr. Semler

Dr. Schenk

Gröner